Datum: 12.04.2018

ANZEIGER
Thal Gäu Olten

Anzeiger Thal Gäu Olten
4600 Olten
062/ 207 00 40
www.anzeigertgo.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 48'527
Erscheinungsweise: wöchentlich

Seite: 7
Fläche: 13'034 mm²

Auftrag: 1026594
Themen-Nr.: 808.008

Referenz: 69221733
Ausschnitt Seite: 1/1

Verwaltungsgericht stützt Schutz der Biberdämme

Ein «Blankocheck» zur regelmässigen Zerstörung von Biberdämmen ist gemäss Verwaltungsgericht Solothurn nicht rechtens. Damit entscheidet das Verwaltungsgericht im Sinne des geschützten Bibers und heisst die Beschwerden der Umweltverbände im wesentlichen Punkt gut.

Das Entfernen von Biberdämmen ist grundsätzlich verboten und bedingt eine kantonale Bewilligung. Diese kann aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung verfügt werden. Ist ein Hauptdamm betroffen, der einen Wohnbau des Bibers schützt, braucht es für jeden menschlichen Eingriff eine Einzelverfügung und allfällige ökologische Ersatzmassnahmen.

Der Kanton Solothurn hatte im Juni 2017 am Mülibach bei Brügglen eine Dauerverfügung für die Zerstörung von Biberdämmen erlassen. Dagegen hatten die Umweltverbände Pro Natura, WWF und BirdLife Beschwerde erhoben.

Nun hat das Verwaltungsgericht Solothurn diese Beschwerde teilweise gutgeheissen. Bewilligungen für die Entfernung von Biberdämmen dürfen nur erteilt werden, wenn erhebliche Schäden drohen. Dies ist beim Mülibach in Brügglen nicht der Fall und wird als unverhältnismässig beurteilt.

Dieser Entscheid ist wegweisend für den zukünftigen Umgang bei Konflikten zwischen Nutzeransprüchen und dem geschützten Biber. Die Sicherung eines genügend grossen und extensiv genutzten Gewässerraums ist die beste Massnahme für ein konfliktfreies Zusammenleben von Biber und Mensch. MGT

ARGUS DATA INSIGHTS® WISSEN ZUM ERFOLG
ARGUS DATA INSIGHTS® Schweiz AG | Rüdigerstrasse 15, Postfach, 8027 Zürich
T +41 44 388 82 00 | E mail@argusdatainsights.ch | www.argusdatainsights.ch